

Der Zwelffte Artickel

Von der Marscheider beuehl.



S sol sich hinfürder / auff Unseren Bergkwerger /
niemandes Marscheydens vnderstehen / er sey dann
zuuor / von Unserm Hauptman / Verwalter vnn
Bergkmeister zugelassen / vnd darzu gebürlich ver-
eydet / dieselben unsere Amptente / sollen auch keinen
zulassen / er sey dann tüchtig / vnd des Marschey-
dens vorstendig vnd geschickt / befunden.

Dieselben zugelassenen Marscheyder / sollen sich auch / einen
ledern zu seiner notturfft gutwillig gebrauchen lassen / vnn
ihre
Ampt / mit getrewem vleis / auffrichtig / vnd niemandes zuscha-
den betrug oder vorthail vben.

Sie sollen auch / keynen Gemeynen Zug / Wehrzug / oder
Verlornenzug / one vorwissen vnn
willen Unser Hauptmans
Verwalter vnd Bergkmeisters thuen / Vnd sollen die Gewercken /
vmb dieselbe ihre gethane züge / mit vnspfleglichem lohn nicht vber
setzen / Wo aber iemands des lohns halben / von ihnen beschwerdt
würde / das sol an Unsere Hauptman / Verwalter vnn
Bergk-
meister gelangen / die sollen deshalb / zimliche messigung thuen.

Ob dann iemands vermeinte / das ihm durch der Marschey-
der Zug / Kirtzung geschehen were / dem sol durch vergunst Unser
Hauptmans / Verwalters vnd Bergkmeisters / einen frembden vor-
stendigen Marscheider / auff sein kost / alhieher zubringen / vnn
einen
Wehrzug zuthuen / zugelassen sein.

Wann auch ausfündig gemacht / das die Marscheider inn
ihrem Ampt vnn
gethanem Zuge / geirret / vnn
die Gewercken
dardurch in vergebliche vnkosten / zuschaden vnn
nachteil ge-
furt / weren worden / So sollen sie / von wegen geübtes vnnor-
stendigen oder vnfleissigen ziehens / denselben vnkosten / auff messi-
gung Unser Hauptmans / Verwalter vnd Bergkmeisters estat-
ten / oder nach gelegenheit der sachen abgelegt / oder sonst mit ernst
gestrafft werden.

Wenn auch ein Marscheyder gezogen / vnn
sein gemergt ge-
schlagen / vnn
den Steyger / demselben nach / anzusitzen / vnn
die
handarbeit anzustellen / anweisen wirdet / sollen so bald zwene Ge-
schworne darzu erfordert werden / vnn
ihre gemergte auch schla-
hen / damit sich der Marscheider darnach seines vnfleissigen ziehens
nicht zuentschuldigen habe.

Der Ander